

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt

Horb und Herrenberg.

Nr. 49.

1833.

Freitag,

21. Juni.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Mit Ablauf dieses Monats geht die Pränumeration auf das Intelligenzblatt zu Ende; die Redaktion nimmt sich daher Veranlassung die resp. Abonnenten höflich zu ersuchen, die halbjährige Pränumeration mit —. 45 fr., ohne Expeditiions-Gebühr, gef. zu entrichten.

Die Redaktion.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Horb.

Horb. [An die Ortsvorsieher.] In Folge der so häufig unvollständig und mangelhaft einkommenden Zeugnisse über Hausirpatentgesuche, sieht sich das Oberamt veranlaßt, den Ortsvorsiehern und Gemeinderäthen unter Hinweisung auf die allgemeine Gewerbeordnung vom 22. April 1823 Art. 131 bis 142 Reg. Bl. S. 273 und die Instruktion hierüber vom 6. Juni 1823 S. 55—47 Reg. Bl. S. 441 Folgendes zur Nachachtung hiemit bekannt zu machen.

Das vom Gemeinderath in Betreff eines Hausirpatentgesuchs dem Bittsteller auszustellende Zeugniß hat zu enthalten:

- 1) den Namen, den Stand, (ledig, verheurathet, Wittwer oder Wittwe,) das Gewerbe und das Alter des PatenteNachsuchenden,
- 2) das Heimathrecht desselben, ob er Angehöriger des Orts seye.

Ausländer können nur dann um Hausirpatente nachsuchen, wenn ihr Heimathrecht durch Reisepässe oder andere Urkunden, welche von ihren Heimathbehörden selbst herrühren, gehörig erwiesen ist.

- 3) Seine FamilienVerhältnisse. Wenn der Bittsteller verheurathet ist, den Namen und das Alter seiner Ehefrau und Kinder, den Stand, die Beschäftigungsweise, und den Aufenthaltsort der letztern, wenn er noch ledig ist, den Namen, Stand, Ge-

werbe und das Alter seiner Eltern und Geschwister.

- 4) Eine genaue Bezeichnung des Handlungs-Bezirks, so wie der Waaren und Arbeiten, für welche Berechtigung nachgesucht wird,
- 5) das Prädikat des Bittstellers, welche Strafen er schon erstanden habe, und wegen welchen Vergehen,
- 6) die Gründe des Gesuchs, hierunter ist namentlich aufzuführen:
 - a) ob der Bittsteller einen in seinem Wohnort zu seiner Nahrung hinlänglichen Absatz nicht finden könne,
 - b) seinen Unterhalt auf anderm Wege zu erwerben nicht im Stande seye.
- 7) Seine Vermögens-Verhältnisse,
- 8) ob der Bittsteller auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines andern das Hausir-Gewerbe betreiben wolle.

So lange nemlich der Patentnachsuchende nicht volljährig oder von der Minderjährigkeit dispensirt ist, kann er nie ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben.

Ferner ist in dem gemeinderäthlichen Zeugniß zu beurkunden:

wodurch sich der Patentnachsuchende bisher ernährt habe, ob er schon einmal um ein Hausirpatent eingekommen, und welche Resolution hieraus erfolgt seye, oder ob er bereits im Besiß eines Patents seye, und dann warum er um Abänderung, Erweiterung &c. desselben bitte.

Sucht der Bittsteller um Erweiterung seines Handels-Bezirks, Führung anderer oder mehrerer Waaren nach, oder bittet derselbe einen Begleiter mit sich nehmen zu dürfen, so sind außer den obigen Verhältnissen hinsichtlich des Bittstellers so wie des Begleiters — in dem Zeugnisse hauptsächlich auch die Beweggründe zu entwickeln.

Wünscht ein Patentnachsuchender sein Eheweib als Begleiterin mit sich zu nehmen, so ist, wenn dieselbe unmündige Kinder haben, in dem Zeugniß ferner zu beurkunden, auf welche Art für dieselbe in Abwesenheit der Eltern gesorgt seye. Ist der Patentnachsuchende ledig, so hat sich das

Zeugniß auch darüber auszusprechen, ob seine Eltern, oder welche von seinen Geschwistern schon Handel treiben, mit welchen Waaren, und in welchem Bezirk sie zu handeln berechtigt seyen, wobei das Datum des Berechtigungs-Decrets auch anzugeben ist.

Bei den Patentgesuchen von Zigeunern ist noch besonders zu beurkunden, ob sie mit den zu einer geordneten Lebensweise erforderlichen Wohnungen versehen seyen. Unter keinen Umständen wird den auf einem Gewerbe umherziehenden Zigeunern die Begleitung von Kindern unter 18 Jahren oder falls er Kinder unter 14 Jahren besitzt, die Begleitung seiner Ehefrau gestattet.

Endlich wird bemerkt, daß die Hausirpatent-Gesuche, welche sich nicht auf den Oberamtsbezirk beschränken, nur vierteljährig und zwar je auf den 1. Jan. 1. April 1. Juli und 1. Okt. R. Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ausnahmsweise und nur aus dringenden Gründen können einzelne Gesuche auch außer diesen Fristen vorgetragen werden.

Den 13. Juni 1855.

R. Oberamt.

Horb. Die Verwaltungs-Actuare und Gemeinderäthe des Oberamtsbezirks werden mit Beziehung auf die Bekanntmachungen im Nagolder Intelligenzblatt vom 15. März und 9. April Nro. 22 und 23, und im Tübinginger Wochenblatt vom 5. April d. J. Nro. 27 erinnert, die Aktorde für die Steuererzags-Geschäfte binnen 8 Tagen hierher vorzulegen, widrigensfalls dieselben auf Kosten der Säumigen durch Wartboten abgeholt werden.

Den 13. Juni 1855.

R. Oberamt.

Horb. [Contingents-Ausscheidung.] Die definitive Contingents-Ausscheidung belauft sich für das Jahr 1855 bis auf die Nummer 113.

Sämtliche Schuldheißämter haben dieses mit dem Beisügen bekannt zu machen, daß alle diejenigen, welche nach obiger Nummer 10. gen. frei seyen.

Den 15. Juni 1855.

R. Oberamt.

Wittelbronn, Oberamts Horb.
[Gläubiger Vorladung.] Nachdem die unterzeichneten Stellen vom K. Oberamtsgericht Horb mit außergerichtlicher Erledigung der Schuldsache des Schullehrers und Geometers Kronenbitter in Wittelbronn beauftragt sind, werden dessen sämtliche Gläubiger und Bürgen hiemit aufgefordert, am

Donnerstag den 18. Juli l. J. auf dem Rathhaus daselbst, und zwar wo möglich in Person zu erscheinen, um ihre Ansprüche rechtsgenügend nachzuweisen, und sich über die zu erwartenden Vergleichsvorschläge zu erklären. Diejenige, welche hiebei weder in Person noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen und auch schriftlich ihre Forderungen und deren Beweise bis dahin nicht einreichen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei dieser Schuldenauseinandersetzung nicht berücksichtigt werden.

Den 12. Juni 1855.
K. Gerichtsnotariat Horb,
und
Gemeinderath Wittelbronn,

Vdt. Gerichtsnotar,
Bazlen.
Eisenbach, Stabs Göttingen.
[Liegenschaftsverkauf.] Von der Liegenschaft, welche Christian Theurer, Bauer und Anwalt zu Eisenbach besitzt, und welche in Folgendem bestehet, als:

- 1 Baurenhaus zu Eisenbach,
- 1 Kellerhütte mit Wohnung,
- 2¹/₂ Bttl. 7³/₄ Rth. Garten beim Haus,
- 2 Weg. 1¹/₂ Bttl. 12 Rth. Wies dabei,

- 1 Mrg. 5¹/₂ Bttl. 12³/₄ Rth. und
- 5 Mrg. — 17 Rth. Mähfeld im obern Feld,
- 2 Mrg. 1 Bttl. 29¹/₂ Rth. den Voksacker,
- 6 Mrg. 2 Bttl. 15 Rth. die Busenwiese auf Hochdorfer Markung,
- 117 Mrg. 1 Bttl. 16 Rth. Waldungen in mehreren Stücken und ¹/₂₀ an der Sägmühle im Schorrenthal, muß im Wege der HilfsVollstreckung ungefähr die Hälfte verkauft werden, daher die sämtliche Liegenschaft stückweise in Aufstreich kommt, nachdem, wenn sich Liebhaber zur Hälfte zeigen, ein Gesamtverkauf der Hälfte versucht wird, oder wenn dieß nicht ist, der Verkauf derjenigen Stücke genehmiget wird, aus welchen am besten gelbdt worden.

Die Verkaufshandlung wird am Montag den 1. Juli d. J. im Wirthshause zur Traube in Göttingen vorgenommen, und werden die Liebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Fremde mit bekannten Bürgen oder obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen versehen sollen.

Den 30. Mai 1855.
K. Amtsnotariat Dornstetten,
und
Gemeinderath Göttingen.

Vdt. Amtsnotar
Hofacker.
Emmingen, Oberamts Nagold.
[Auswanderung.] Jakob Friedrich Renz von Emmingen wandert nach Russisch-Polen aus, und hat zum gesetzlichen Bürgen Jakob Renz von da aufgestellt, es werden daher alle, die eine Forderung oder sonstige Ansprüche an denselben zu

machen haben, aufgefordert, inner 8 Tagen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe unberücksichtigt bleiben.

Den 15. Juni 1833.

Schultheißenamt.

Emmingen, Oberamts Nagold.
[Auswanderung.] Johannes Schechinger wandert nach Russisch-Polen aus und hat zum gesetzlichen Värgern Jerg Adam Schechinger von da aufgestellt, es werden daher alle, die eine Forderung oder sonstige Ansprüche an denselben zu machen haben aufgefordert, inner 8 Tagen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe unberücksichtigt bleiben.

Den 15. Mai 1833.

Schultheißenamt.

Nagold. [Aufforderung.] Da auf K. oberamtlichen Befehl alle und jede Ausstände bis zum 1. Juli d. J. eingebracht seyn müssen, so werden die Herrn Ortsvorsteher wiederholt höflichst und dringend ersucht, ihren untergebenen Bürgern und Schneidermeistern zu eröffnen, daß diejenige, welche zur Zunftklasse dahier noch im Rückstand sind, ihre Schuldigkeit innerhalb 8 Tagen an den Oberzunftmeister Bühler franko berichtigen, widrigenfalls gegen die Nachlässigen mit Execution-Maafregeln zu verfahren ist.

Man erwartet nun, daß die Herrn Ortsvorsteher ihre Pflicht dabei gesetzlich erfüllen, und doch auch einmal kräftige Justiz leisten werden.

Den 17. Juni 1833.

Im Namen des Zunftvorstands,
Obmann, Stadtrath,
Schmidt.

Gesehen, K. Oberamt Engel.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preiße.

In Freudenstadt,

den 15. Juni 1833.

Kernen 1	Schfl.	11 fl.	53 fr.	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Roggen 1	—	8 fl.	— fr.	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Gersten 1	—	8 fl.	52 fr.	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Haber 1	—	4 fl.	52 fr.	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Erbjen 1	Schfl.	—	—	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Linjen 1	—	—	—	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.

Fleisch-Preiße.

Ochsenfleisch 1	Pfund	8 fr.
Schweinefleisch mit Speck	—	10 fr.
Schweinefleisch ohne Speck	—	9 fr.
Kalbfleisch	—	4 fr.

Brod-Taxe.

Weißes Brod	4 Pfund	11 fr.
Mittel Brod	4	10 fr.
Roggenbrod	4	9 fr.
1 Kreuzerweck schwer	8 Loth 2 Quentle.	—

In Tübingen,

den 14. Juni 1833.

Dinkel 1	Schfl.	5 fl.	24 fr.	5 fl.	5 fr.	4 fl.	46 fr.
Haber 1	—	4 fl.	54 fr.	4 fl.	45 fr.	4 fl.	15 fr.
Roggen 1	Schfl.	—	—	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Gersten	—	—	—	— fl.	— fr.	— fl.	59 fr.
Linjen	—	—	—	— fl.	— fr.	— fl.	8 fr.

Fleisch- und Brod-Preiße.

Ochsenfleisch 1	Pfund	8 fr.
Rindfleisch 1	—	7 fr.
Lammfleisch 1	—	— fr.
Schweinefleisch mit Speck	—	9 fr.
— ohne	—	8 fr.
Kalbfleisch 1	Pfund	6 fr.
Kernbrod 8	Pfund	20 fr.
1 Kreuzerweck schwer	8 Loth 2 Quentle.	—

In Calw,

den 15. Juni 1833.

Kernen 1	Schfl.	12 fl.	— fr.	11 fl.	14 fr.	10 fl.	— fr.
Dinkel 1	—	5 fl.	15 fr.	4 fl.	51 fr.	4 fl.	36 fr.
Haber 1	—	5 fl.	— fr.	4 fl.	45 fr.	4 fl.	36 fr.
Roggen 1	Schfl.	1 fl.	4 fr.	1 fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Gersten	—	1 fl.	4 fr.	1 fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Bohnen 1	—	1 fl.	8 fr.	1 fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Wicken 1	—	— fl.	56 fr.	— fl.	52 fr.	— fl.	— fr.
Linjen 1	—	1 fl.	36 fr.	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Erbjen 1	—	1 fl.	48 fr.	1 fl.	20 fr.	— fl.	— fr.

Fleisch- und Brod-Preiße.

Ochsenfleisch 1	Pfund	8 fr.
Rindfleisch	—	7 fr.
Kalbfleisch	—	6 fr.
Lammfleisch	—	7 fr.
Schweinefleisch mit Speck	—	9 fr.
— ohne Speck	—	8 fr.
Kernen Brod	4 Pfund	11 fr.
1 Kreuzerweck schwer	9 1/2 Loth.	—

[Hiezu eine Beilage.]